



Managementplan
für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
2226-391 „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“
Teilgebiet B: Itzstedter See und Rönne“



Der Managementplan wurde von der Projektgruppe Natura 2000 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt (i.S. §27Abs.1 Satz 3 LNatSchG) durch das MLUR: 24.4.2012

Erste Überarbeitung: August 2012

Titelbild: Oberlauf der Rönne 2009 (Foto: A. Bretschneider)

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung.....	4
1.	Grundlagen.....	4
	1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
	1.2. Verbindlich.....	5
2.	Gebietscharakteristik.....	6
	2.1. Gebietsbeschreibung	6
	2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	7
	2.3. Eigentumsverhältnisse.....	9
	2.4. Regionales Umfeld.....	9
	2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	10
3.	Erhaltungsgegenstand.....	11
	3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	12
	3.3. Weitere Arten.....	12
4.	Erhaltungsziele.....	13
	4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.....	14
5.	Analyse und Bewertung.....	14
6.	Maßnahmenkatalog.....	16
	6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	16
	6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	16
	6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	18
	6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	21
	6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	22
	6.6. Verantwortlichkeiten	22
	6.7. Kosten und Finanzierung.....	22
	6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	23
7.	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....	23
8.	Literatur.....	23
9.	Anhang.....	24

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ (Code-Nr: D 2226-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABI. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung des Managementplans ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 1.9.2004
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000, Abgrenzung Teilgebiet B gem. Karte 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S.883), für das Teilgebiet B gem. Anlage 2
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung von 2006 (Leguan) mit eigener Überprüfung und Aktualisierung 2008/09 gem. Anlage 5
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe
- ⇒ Landschaftspläne Wakendorf II, Kisdorf, Nahe
- ⇒ Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I von 1998

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach umfangreicher Beteiligung der Flächeneigentümern/innen und der örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (s. Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und umfangreicher Beteiligung mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (s. Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Flächeneigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

Der Itzstedter See und die Rönne sind Teil des FFH-Gebietes „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“. Da das gesamte FFH-Gebiet sehr groß ist und sich über viele Gemeinden erstreckt (s. Abb. 1), wurde es zur besseren Bearbeitbarkeit und um den Managementprozess überschaubar zu gestalten, in zweckmäßige Teilabschnitte gegliedert. Der nördliche Abschnitt beinhaltet auf rd. 65,52 ha Fläche den Itzstedter See und die Rönne bis an das Naturschutzgebiet „Oberalsterniederung“, liegt im Kreis Segeberg und wird hier als Teil B bezeichnet.

Es liegt im Naturraum der Barmstedt-Kisdorfer Geest, größtenteils innerhalb der Seebek/Rönne-Niederung. Einbezogen sind der See mit einem schmalen Uferstreifen und der Lauf der Rönne bis zur ehemaligen Bahntrasse Henstedt-Ulzburg - Bad Oldesloe. Nördlich des Itzstedter Sees ist die gesamte Niederung der Rönne Teil des Gebietes, im weiteren Verlauf der Rönne wurde nur ein schmaler Uferstreifen ausgewiesen.

2.1. Gebietsbeschreibung

(s. Anlage 5)

Itzstedter See

Der Itzstedter See hat eine Flächengröße von rd. 14 ha mit einer durchschnittlichen Tiefe von 4,5 m und einer Uferlänge von 1,7 km. Das oberirdische Einzugsgebiet beträgt nur ca. 28 ha. Der See hat heute keinen Zulauf, er wird nach Angaben von Ortsansässigen von mehreren Quellen im Seegrund gespeist (Seenkurzprogramm 1995).

Die Ufergehölze bilden nur einen schmalen Saum bis hin zu einer Baumreihe aus Birke, Schwarzerle und Hybridpappel. Diese Bestände sind nicht naturnah ausgeprägt. Ihnen vorgelagert sind ebenfalls meist nur schmale Röhrichte, vorwiegend aus Schilf (*Phragmites australis*) und am Nordufer Riede aus Großseggen (*Carex acutiformis*, *C. riparia*) und Simsen (*Eleocharis palustris*, *Schoenoplectus lacustris*).

Nur im Nordwesten des Sees sind größere Schwimmblattbestände aus Weißer Seerose (*Nymphaea alba*) und Großer Teichrose (*Nuphar lutea*) zu finden. Die Tauchblattvegetation ist nach aktuellen Untersuchungen aus dem Jahr 2009 (Institut *biota*) relativ artenarm und setzt sich aus Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in eutrophen Gewässern zusammen.

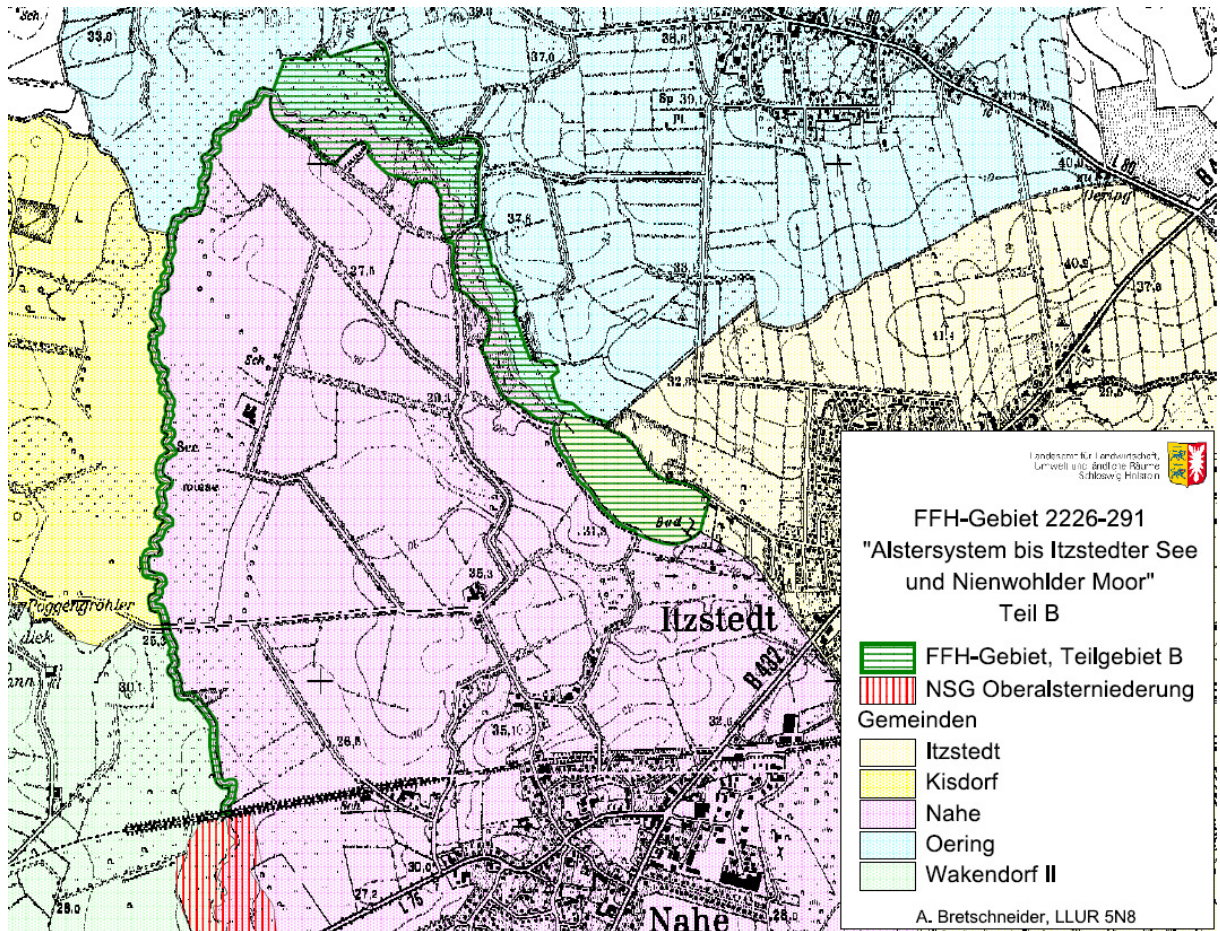


Abb.1: Teilgebiet B des FFH-Gebietes 2226-391 mit Zuordnung zu Gemeinden

Rönne und Rönne-Niederung

Die Rönne beginnt als nördlicher Ausfluss aus dem Itzstedter See, fließt zunächst durch eine schmale Niederung, in der Niedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit über Sand dominieren, die an den randlich gelegenen höheren Bereichen von Pseudogleyen und Braunerden begleitet werden. Nach dem Abknicken nach Süden, wo dann der Talraum breiter und flacher wird, treten verstärkt mineralische Grundwasserböden (Gleye) hinzu, die mit Mooren und Anmooren vergesellschaftet sind. Im Bereich der Seewiesen sind auch Böden aus organischen Seeablagerungen verbreitet.

Die Niederung des Oberlaufes ist weiträumig im FFH-Gebiet enthalten, während der nach Süden verlaufende Abschnitt nur beidseitig mit einem schmalen, 10m breiten Uferstrandstreifen abgegrenzt wurde.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Itzstedter See

Die Umgebung des Itzstedter Sees ist überwiegend agrarisch geprägt. Während im Südwesten Ackerflächen angrenzen, die lediglich durch einen schmalen Gehölzstreifen vom See getrennt sind und aus denen auch aufgrund der Topographie ein mit Nährstoffen angereicherter Oberflächenwasserabfluss in den See erfolgt (Seenmonitoring biota 2011), werden die nördlich angrenzenden Flächen als Grünland genutzt, das teilweise auch in

den Itzstedter See entwässert wird. Im nordöstlichen Bereich befindet sich ein kleiner Wald.

Am Itzstedter See findet eine intensive Freizeitnutzung statt. Am östlichen Ufer befindet sich ein Freibad, das bei schönem Wetter mehr als 2000 Badegäste täglich anzieht. Am nördlichen Ufer liegt eine weitere, als Badestelle genutzte Fläche. Von hier aus hat der Sportfischerverein Itzstedt e. V. bis zum Herbst 2009 im See geangelt. Weiterhin sind einige Steganlagen sowohl am Nordufer als auch am Südufer des Sees in den Schilfgürtel hineingebaut worden. Vor dem Siedlungsgrundstück am Nordostufer ist das Ufer mit Steinen und Palisaden befestigt worden.

Die hohe Zahl an Badegästen (über 60.000 pro Jahr, laut einer Informationstafel am See) stellt eine Beeinträchtigung für die Unterwasservegetation und den Nährstoffhaushalt des Itzstedter Sees dar. Im Rahmen des Seenkurzprogrammes des Landesamtes für Natur und Umwelt wurde der See 1995-96 untersucht und „stellvertretend für viele andere Stoffe die Einträge von Phosphor und Stickstoff abgeschätzt“ (Abb. 2). Da der Itzstedter See nur ein kleines Einzugsgebiet hat, trägt der Niederschlag mit einem relativ hohen Prozentsatz im Vergleich zur Landwirtschaft und zur Badenutzung zum Eintrag von Phosphor und Stickstoff bei.

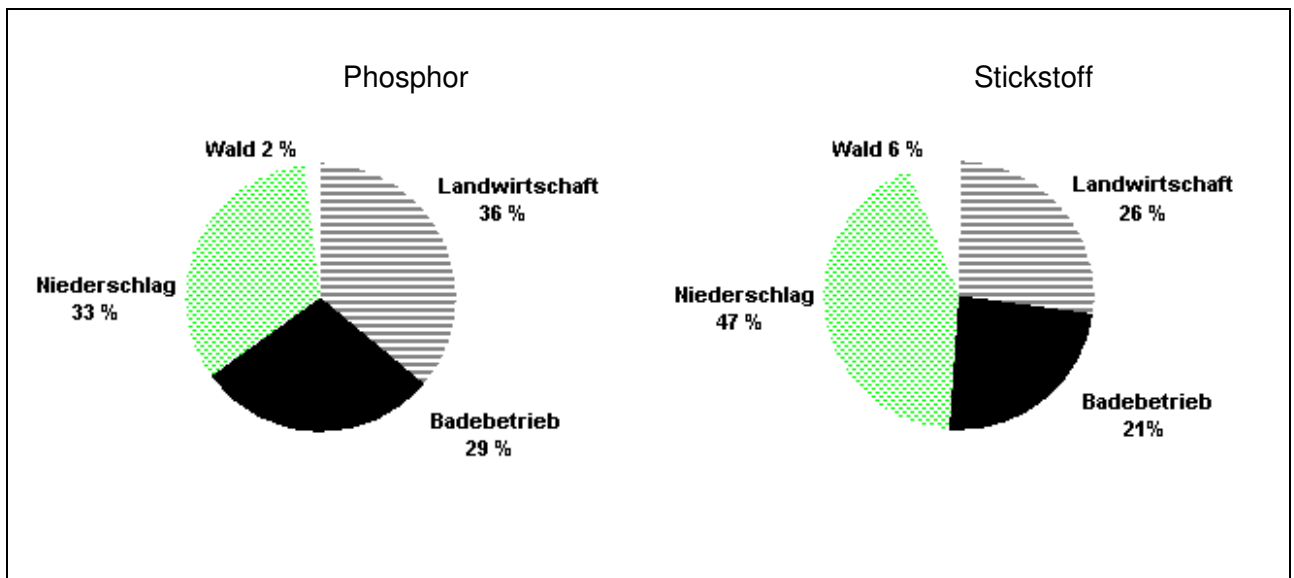


Abb. 2: Quellen für Phosphor- und Stickstoffeinträge in den Itzstedter See (Seenkurzprogramm 1995)

Aufgrund seiner Größe ist der Itzstedter See nicht hegeplanpflichtig. Es besteht dennoch gem. §3 des Landesfischereigesetzes (LFischG SH) die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestand aufzubauen und zu erhalten sowie die Gewässerfauna und -flora in und am Gewässer zu schonen und zu schützen (Hege). Zur Zeit liegt keine Verpachtung vor. Im Juni 2010 hat es ein Fischsterben (zwei Tonnen tote Fische) im Itzstedter See gegeben, dessen Ursachen nicht endgültig geklärt sind. Der See wird bis Ende 2011 untersucht

(chemisch, Phyto- und Zooplankton), um anschließend Maßnahmen zur Verbesserung des Seezustandes ergreifen zu können.

Rönne

Im ersten Abschnitt nordwestlich des Itzstedter Sees findet entlang der Rönne eine mäßig intensive bis intensive Grünlandnutzung als Wiese und Mähweide statt, wobei ca. 25% des Grünlandes sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz befinden und extensiv bewirtschaftet werden oder ungenutzt bleiben. Einige nasse, quellige Bereiche dieser Seewiesen haben sich zu Seggenriedern und Sümpfen entwickelt.

Im weiteren Verlauf der Rönne überwiegt intensive Grünlandnutzung in Form von Rinder-Mähweiden. Vereinzelt kommen Einsaatgrünland und Äcker vor, wobei im intensiver genutzten südlichen Teilgebiet auch Mais angebaut wird. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht meist bis an das Ufer der Rönne heran.

Die Rönne selbst, die südlich der Querung der Landesstraße L 75 begradigt ist, wurde bisher mehr oder weniger regelmäßig entkrautet, was einer natürlichen Vegetationsausprägung entgegensteht.

Sie ist vor allem im südlichen Bereich des Teilgebietes durch Eutrophierung stark beeinträchtigt. Die angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind oft nur durch einen dünnen Saum von 1 m von dem Gewässer getrennt. Die Entwässerung der Flächen führt zur Absenkung des Grundwasserspiegels und damit auch zur Mineralisierung der anstehenden Niedermoorböden. Sowohl Nährstoffe wie auch Schadstoffe gelangen so ungepuffert in das Fließgewässer.

2.3. Eigentumsverhältnisse

(Anlage 4)

Die Flächen dieses Teilgebietes, auch der See, befinden sich überwiegend in Privateigentum. Die Rönne gehört jeweils zwei benachbarten Gemeinden. Die Stiftung Naturschutz ist im Besitz einiger Grünlandkomplexe, basenreicher Sumpfbiotope, ruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte sowie Erlenbrüche im Bereich der Niederung des Oberlaufes der Rönne.

2.4. Regionales Umfeld

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist einhergehend mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten stark rückläufig. Stattdessen haben sich Handels- und Handwerksbetriebe angesiedelt und sind Wohnbaugebiete eingerichtet worden. Naherholungsfunktion hat insbesondere der Itzstedter See mit seiner Badeanstalt und dem Campingplatz, wichtige Einrichtungen im Naherholungsangebot des Hamburger Umlandes. Der See diente bisher zudem einem örtlichen Verein als Angelgewässer.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Der Itzstedter See und der Oberlauf der Rönne mit ihren Niederungsflächen liegt im **Schwerpunktbereich Nr. 170 des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems** (s. Abb. 2). Der weitere Verlauf der Rönne ist als Hauptverbundachse bis zum NSG „Oberalsterniederung“ ausgewiesen. Die Schutzbemühungen entsprechen demgemäß den §§ 20 und 21 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009).

Der See und die Rönne mit ihren Niederungsflächen im Oberlauf unterliegen dem direkten Schutz des **§21 LNatSchG SH** (Fassung vom 24.02.2010), i.V.m. §30 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) mit folgenden Biotoptypen:

- naturnaher Bach, eutropher See, naturnahe Kleingewässer
- seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte und Sümpfe, Staudenfluren
- Knicks, Bruch- und Sumpfwälder

Das Teilgebiet B liegt komplett innerhalb der im Landschaftsrahmenplan vorgeschlagenen Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Kisdorfer Wohld (LRP Planungsraum I von 1998).

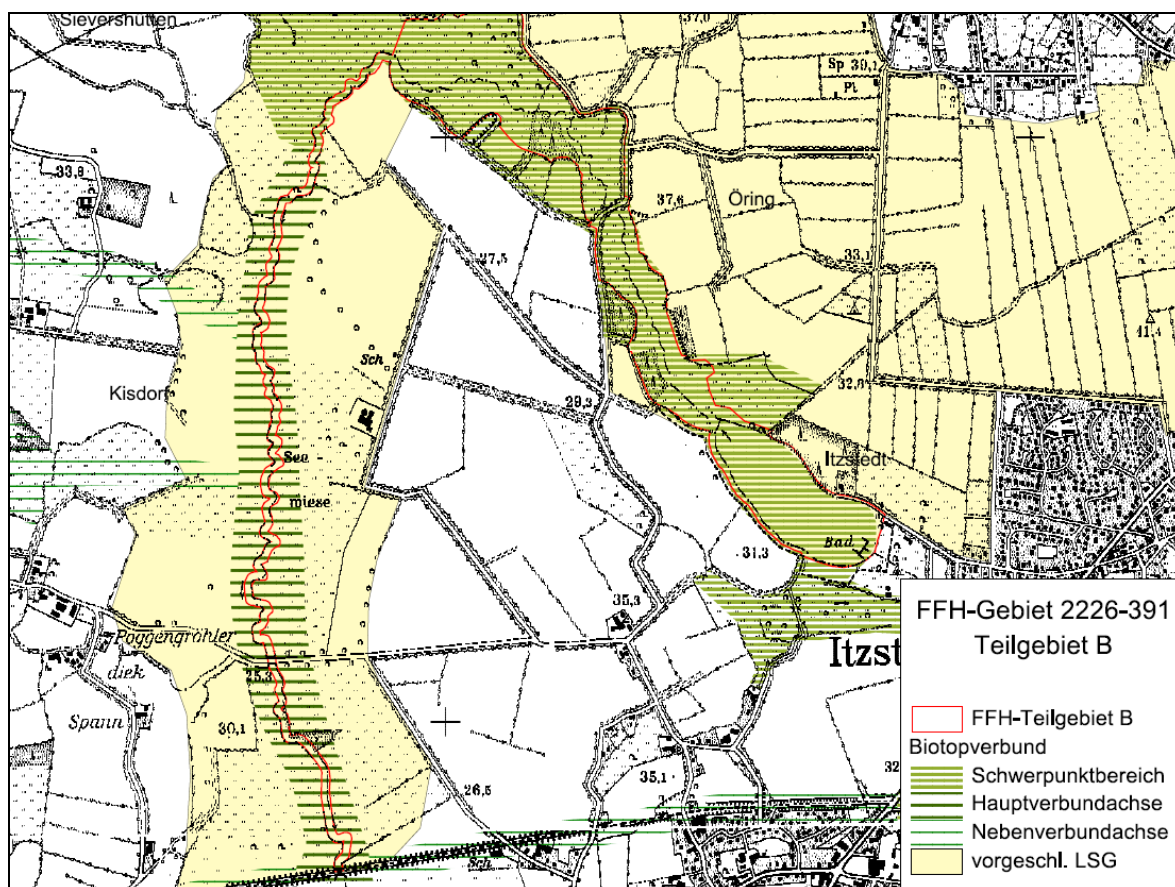


Abb.2: Biotopverbund und Lage im geplanten Landschaftsschutzgebiet

Wasserrahmenrichtlinie

Die Rönne gehört zur Flussgebietseinheit Elbe Bearbeitungsgebiet 20 – Alster. Sie ist nicht als Vorranggewässer eingestuft und es wird davon ausgegangen, dass der Zielstatus `guter ökologischer Zustand` bis 2015 nicht erreichbar ist. Der entsprechende Maßnahmenkatalog lässt eine Potentialverbesserung des erheblich veränderten Wasserkörpers erwarten.

Gewässerpflegeplan

Der in diesem Jahr aufgestellte Entwurf eines Gewässerpflegeplanes für die Alster mit Nebenflüssen regelt die Maßnahmen, die zur Sicherung der Vorflut zur Gewährleistung der Nutzbarkeit angrenzender Flächen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und den FFH-Erhaltungszielen im FFH-Gebiet erforderlich sind.

Dieser Entwurf hat das Beteiligungsverfahren durchlaufen und ist auch mit dem LLUR hinsichtlich FFH-Zielen und Artenschutz abgestimmt worden.

Entwicklungskonzept zum Ökokonto

Die Stiftung Naturschutz plant, eine im Bereich der Rönne-Niederung gelegene stiftungseigene bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemeinde Oering in Ausrichtung auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entwickeln, um diese als Ökokonto einstellen zu können. Auf diesem Flurstück erfolgt nach der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Planung die Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Brachen, Seggenriedern über natürliche Sukzessionsprozesse zu Gehölzen feuchter Standorte (Erlen-/Birken-/Weidenbruch).

Die Planung wird in den Managementplan übernommen.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen, jeweils auf dieses Teilgebiet beschränkt, den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt. Die Artenliste der Pflanzen ergibt sich aus verschiedenen Gutachten zum Fließgewässer und zum See (s. Pkt. 8).

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

(nur für das Teilgebiet B)

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
3150 ²⁾	Natürliche eutrophe Seen	12,68	19,5	B
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i>	2,29	3,5	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

²⁾ Die Einstufung als 3140 im SDB konnte durch die FFH-Kartierung 2006 und das Seenmonitoring 2011 nicht bestätigt werden. Auch nach Einschätzung der Abtlg. Gewässer des LLUR ist momentan vom LRT 3150 auszugehen. Die Eintragung im SDB wird bei der nächsten Gelegenheit korrigiert.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

(nur für das Teilgebiet B)

Taxon	Name	Populationsgröße ¹⁾	Status ²⁾
AMP	Moorfrosch	c	r
AMP	Kammolch ²⁾	p	u

¹⁾ c: häufig; p: vorhanden, oh. Einschätzung; ²⁾ r: resident(kommt vor); u: unbekannt

²⁾: 1997 erhobene Daten der Hansestadt Hamburg erst 2005 erhalten, die Eintragung im SDB wird bei der nächsten Gelegenheit korrigiert.

3.3. Weitere Arten

Nachgewiesene Pflanzen der Roten Listen SH und BRD im Teilgebiet B

Deutscher Artname	Lateinischer Artname	RL SH	RL BRD
Ähriges Tausendblatt	<i>Myriophyllum spicatum</i>	V	
Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	3	3
Nadel-Sumpfbirse	<i>Eleocharis acicularis</i>	2	3
Strauß-Gilbweiderich	<i>Lysimachia thyrsoiflora</i>	3	3
Sumpf-Blutauge	<i>Potentilla palustris</i>	3	
Sumpf-Farn	<i>Thelypteris palustris</i>	3	3
Sumpf-Haarstrang	<i>Peucedanum palustre</i>	V	
Sumpf-Hornklee	<i>Lotus pedunculatus</i>	V	+
Sumpf-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis scorpioides</i> agg.	V	+
Wald-Simse	<i>Scirpus sylvaticus</i>	V	+

Gefährdungseinstufung. RL SH = Schleswig-Holstein (MIERWALD & ROMAHN 2006), RL BRD = Bundesrepublik Deutschland (KORNECK et al. 1996), 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste, + = ungefährdet.

4. Erhaltungsziele

4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

(s. Anl. 6)

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2226-391 „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet B die Ziele für folgende Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung ,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring ,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die unter Pkt. 2.5 genannten Biotoptypen stehen unter dem gesetzlichen Schutz des §30 BNatSchG vom 29.7.2009 i.V.m. §21 LNatSchG vom 24.2.2010. Daraus folgt, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung führen können, untersagt sind.

4.3 Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Die Ziele und Maßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm des Teilprojektes Elbe formuliert und in der Maßnahmendatenbank dargestellt.

Überregionales Ziel: Verringerung N-Eintrag in Küstengewässer

Verringerung P-Eintrag in Küstengewässer

5. Analyse und Bewertung

Der **Itzstedter See** weist als flaches, schwach eutrophes Gewässer noch Teile des lebensraumtypischen Arteninventars auf. Die Gewässervegetation ist mit 9 Unterwasser- und 2 Schwimmblatt-Arten aber relativ artenarm ausgebildet. Alle nachgewiesenen Arten sind in Schleswig-Holstein relativ häufig und typisch für eutrophe Seen. Bei einem Vergleich der Untersuchungen von 1998/99 (Garniel) und 2009 (Inst. BIOTA) wird eine Verbesserung der Ausdehnung der Gewässervegetation deutlich.

Bis auf einen lückigen bis dichten Schilfgürtel kommen nahezu keine naturnahen Biotope der Verlandungszone vor. Landwärts folgt meist ein recht schmaler Gehölzsaum aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und wenigen Grau- und Korbweiden (*Salix cinerea* und *S. viminalis*). Der geringe Baumbestand am Ufer des Sees kann mit seinem Laubabfall kaum größeren Einfluss auf die Nährstoffanreicherung und Sauerstoffzehrung, die im See festgestellt wurde, beitragen.

Seine Bedeutung für den Naturschutz erlangt der Itzstedter See nicht aufgrund der Gewässervegetation, die relativ artenarm ausgebildet ist, sondern als Quellsee der Rönne, die wiederum in die Alster fließt. Somit ist er Teil des gesamten Alstersystems.

Die **Rönne** weist im gesamten Teilgebiet flutende Vegetation, als Voraussetzung zur Ansprache als FFH-LRT auf. Charakteristische Elemente eines teilmineralischen Fließgewässers der Niederungen und Mooregebiete, als das die Rönne anzusprechen wäre, sind lediglich im Oberlauf des Gewässers anzutreffen. Dort ist der geschwungene bis mäandrierende Verlauf noch ausgeprägt, während der Unterlauf begradigt und tief eingeschnitten ist und die sandigen Substrate instabil sind. Die Rönne weist im gesamten Teilgebiet Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) auf (MLUR 2009). Nach Untersuchungen von Garniel, 1999 (s.u.) ist das Entwicklungspotential für Makrophyten gering.

Als Ergebnis der Untersuchungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird der Rönne die Erreichbarkeit eines „guten ökologischen Zustandes“ abgesprochen, weil inner-

halb des Bearbeitungszeitraumes bis 2027 nicht mit einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit zu rechnen sei. Dennoch wird der Rönne „ein gutes ökologisches Potential bescheinigt, so dass bei günstigeren Voraussetzungen durchaus Maßnahmen zur Verbesserung durchgeführt werden könnten. Ein Problem stellen tief liegende Drainage-Ausflüsse und durch Moorsackung tief liegendes Grünland dar, so dass eine Anhebung des Wasserspiegels in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird.

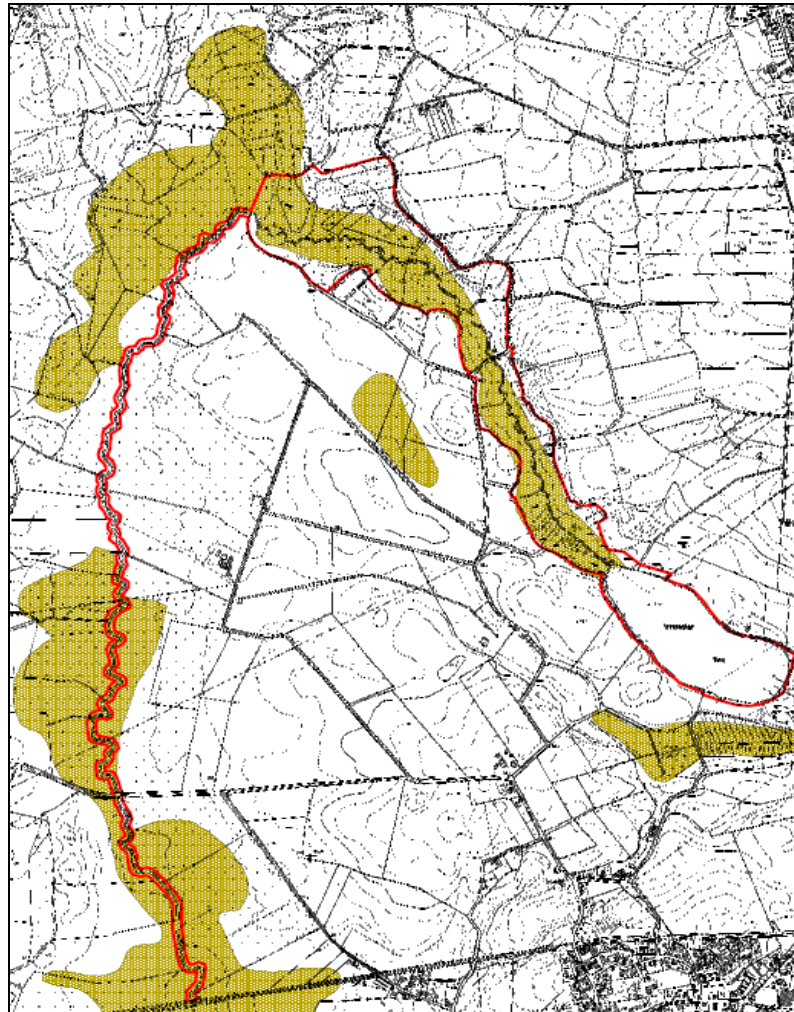


Abb.3: Niedermoorböden in der Rönne-Niederung

Der **Talraum im Oberlauf der Rönne** ist geprägt von Wiesen und Mähweiden, die die ganze Palette von extensivem Nassgrünland bis hin zu intensiv landwirtschaftlich genutztem Grünland aufweist. Einige nasse, quellige Bereiche werden nicht mehr genutzt und haben sich zu Seggenriedern und Sümpfen entwickelt, andere werden zur Zeit durch Gräben und Drainagen entwässert. Aufgrund der Tatsache, dass viele Flächen bereits in öffentlicher Hand sind, ist die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung zu ökologisch wertvollen Lebensräumen gegeben.

6. Maßnahmenkatalog

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Die Stiftung Naturschutz hat entlang der Rönne im nördlichen Bereich des Gebietes ca. 12 ha Fläche angekauft. Der überwiegende Teil (7ha) wurde einer extensiven Bewirtschaftung (Beweidung/ Mahd) zugeführt. Bei den restlichen 5 ha handelt es sich um ungenutzte Biotopflächen.

6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

(s. Anl. 7)

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1 Vermeidung einer Verschlechterung des Nährstoffhaushaltes des **Itzstedter Sees**

Da es im Einzugsgebiet des Sees vor wenigen Jahren zu einer Intensivierung der Nutzung gekommen ist (Grünlandumbruch zur Ackernutzung), ist es zur Stabilisierung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes B (gut) erforderlich, rechtzeitig die diffusen stofflichen Einträge zu reduzieren. Maßnahmen im näheren Umfeld des Sees (Nutzungsintensivierung, Drainagen zum See) sind zukünftig auf ihr Eintragungspotential an pflanzenverfügbaren Nährstoffen zu prüfen. Konkrete Maßnahmen:

6.2.1.1 Badenutzung

Eine Erweiterung des Freibades mit noch stärkerem Badebetrieb als heute ist unbedingt zu vermeiden, damit die Stickstoff- und Phosphoreinträge nicht weiter steigen.



Abb. 4: Badeanstalt mit Steganlagen am Ostufer des Itzstedter Sees (biota 2009)

6.2.1.2 Angelnutzung

Bei Besatzmaßnahmen sind in angemessenem Umfang auch Raubfische einzusetzen, um eine natürliche Regulation des Fischbestandes im Sinne des Schutzes der Gewässervegetation zu unterstützen.

6.2.2 Landwirtschaftliche Nutzung

Zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes sind im FFH-Gebiet die bestehenden Regelungen zum Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland konsequent anzuwenden. Weiterhin ist die Intensivierung der Binnenentwässerung (Vertiefung von Gräben, Anlage neuer Drainagen) unzulässig, da auch sie zu einem verstärkten Nährstoff- und Sedimenteintrag in das Fließgewässer beiträgt und somit die Fließgewässerlebensgemeinschaft beeinträchtigen kann. Unterhaltung, Reparatur und Ersatz vorhandener Anlagen und die Beibehaltung der Nutzung in bisheriger Intensität und bisherigem Umfang sind hiervon ausgenommen.

6.2.3 Berücksichtigung des Erlasses zur naturschutzgerechten Gewässerunterhaltung

Bei der Gewässerunterhaltung sind die Aspekte des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzes zu berücksichtigen. Sie wird auf der Grundlage des 2011 aufgestellten Gewässerpflegeplanes vom Gewässerpflegeverband Alster-Rönne durchgeführt. Näheres regelt der Erlass zu „Naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ des MLUR vom 20.09.2010, der zu beachten ist.

6.2.4 Müllbeseitigung

Der momentane Seeabfluss, der als „Bypass“ neben dem alten Stauwehr fungiert, müsste von Müll, der offensichtlich von Picknicks am See stammt, befreit werden, um den Abfluss frei zu halten.

6.3 **Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Gebietszustandes dienen. Sie werden nur auf freiwilliger Basis durchgeführt. Wenn es zur Umsetzung solcher Maßnahmen kommt, wird sichergestellt, dass hierdurch keine Flächen betroffen sind, deren EigentümerInnen/ NutzerInnen nicht zugestimmt haben.

6.3.1 Wiederherstellung der Verlandungszonen am Itzstedter See

Für eine weitere Nährstoffreduzierung ist die Entwicklung breiter Röhrichtgürtel erforderlich, da das Schilf Nährstoffe aus dem Wasser aufnimmt und in die Wurzeln abführt. Hierzu sollte die Ufernutzung auf ein Mindestmaß zurückgenommen werden, d.h. es sollte eine Reduzierung oder Zusammenlegung der diversen Stege und Badestellen geprüft werden, um die Bildung eines Verlandungsgürtel mit ausgleichender Funktion zu ermöglichen.

6.3.2 Angelnutzung

Auch wenn der Itzstedter See die Größe, ab der die Erstellung eines Hegeplanes vorgeschrieben ist, nicht erreicht, wäre es doch wünschenswert, solch einen Plan aufzustellen. Um weitere zur Erhaltung des guten Zustandes des Gewässers notwendige Maßnahmen ergreifen zu können, werden im Jahr 2011 vom LLUR, Abtlg.4 Untersuchungen (chemisch, Zoo- und Phytoplankton) veranlasst und Fangstatistiken (2004-2009) und Besatzlisten (2005- 2008) ausgewertet.

Ist erst einmal der fischereibiologische Seentyp ermittelt, können auch Aussagen zu einem verträglichen Fischbesatz gemacht werden.

6.3.3 Anlage von Uferlandstreifen am Südwestufer des Itzstedter Sees

Die Nährstoffzufuhr über Oberflächenabfluss aus einer Ackerfläche in den See sollte mittels der Anlage eines ca. 30m breiten Uferschutzstreifens reduziert werden. Dieser sollte entweder unbewirtschaftet bleiben oder zu Grünland umgewandelt und extensiv, z.B. als Mähweide, genutzt werden. Umsetzbar wäre dieses z. B. mittels Flächenerwerb oder langfristigen Pachtvertrag.

6.3.4 Naturnahe Gestaltung des Seeausflusses in die Rönne

Durch eine ergänzende Gehölzanpflanzung bzw. die weitere Entwicklung des vorhandenen Bruchwaldes kann der Aufwuchs von Sumpfpflanzen verhindert werden. Damit könnte einer Verstopfung des Abflusses vorgebeugt und das alte Stauwehr, das durchaus eine landschaftshistorische Bedeutung hat, erhalten werden. Darüber hinaus wäre auch eine Durchgängigkeit für Fische gewährleistet.

6.3.5 Verringerung von Nährstoffeinträgen in die Rönne

Die Nutzungsintensität beiderseits der Rönne sollte deutlich gesenkt werden. Im Bereich des **Oberlaufes**, wo viele Flächen bereits extensiv genutzt werden oder die Nutzung ganz aufgegeben wurde, viele Flächen sich zudem bereits im Eigentum der Stiftung Naturschutz befinden, sollte die Extensivierung ggfls. mittels Vertragsnaturschutz auf weitere Flächen ausgedehnt werden.

Durch eine extensive Wiesen- und Weidenutzung sollen dem Gebiet Nährstoffe entzogen werden. Bei Uferbereichen, die in eine Beweidung einbezogen werden, ist darauf zu achten, dass sich dort keine konzentrierten Tränkestellen mit starker Erosion entwickeln. Ein weiterer Nährstoffaustrag aus Niedermoorböden in die Rönne kann nur durch die Unterbindung von deren Entwässerung erreicht werden (s. auch Pkt. 6.3.8).

Private Grünlandflächen, die derzeit nicht für eine Extensivierung zur Verfügung stehen, können in bisheriger Art und Umfang genutzt werden. Es sollte aus Natur- und Artenschutzgründen aber zumindest ein 10m breiter Uferstreifen beidseitig aus der Nutzung genommen werden. Dieses wird vor allem dort zur Anwendung kommen, wo auch das FFH-Gebiet lediglich einen 10m breiten Uferstreifen entlang beider Seiten der Rönne einschließt.

Bestehende feuchte und zum Teil quellige Staudensümpfe, Großseggenrieder und Röhrichtflächen (geschützte Biotope) sollen dabei dauerhaft ohne Nutzung bleiben und durchaus noch durch Sukzession von Randflächen erweitert werden, wodurch die Arten-Vielfalt gefördert werden kann. Eine weitere Entwicklung zum Bruchwald, wie er ehemals typisch in dieser Talaue war, wäre zuzulassen.

6.3.6 Schutzpflanzung

Im Bereich des Oberlaufs der Rönne (Westufer) sollte zur Verringerung von Düngereintrag aus einer benachbarten Ackerfläche, die außerhalb des FFH-Gebietes liegt, ein dichtes Feldgehölz angepflanzt werden.

6.3.7 Eigendynamische Fließgewässerentwicklung zulassen

Um eine natürliche Gewässerregeneration zu initiieren, sollen jegliche Uferbefestigungen entfernt, natürliche Uferabbrüche zugelassen und Unterhaltungsmaßnahmen unterlassen werden. Umgestürzte Bäume sollten im Fließgewässer liegenlassen werden, um Turbulenzen auszulösen und damit die Ufererosion zu fördern. Ebenso ist die natürliche Ansiedlung von Gehölzen zuzulassen, durch die das Ufer auf natürliche Weise befestigt wird. Durch die Beschattung des Fließgewässers kann der Krautwuchs gehemmt und damit der Unterhaltungsbedarf reduziert werden. Voraussetzung ist bei Privatflächen der Ankauf von ausreichend breiten Uferstreifen, um diese aus der Nutzung nehmen zu können. Aufgrund der schwierigen Entwässerungssituation des Gebietes muss bei einer Umsetzung sichergestellt sein, dass es nicht zu Beeinträchtigungen landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt. Maßnahmen, die in Abschnitten durchgeführt werden sollen, die dem Naturschutz zur Verfügung stehen, können entsprechend nur umgesetzt werden, wenn Oberlieger nicht beeinträchtigt werden.

6.3.8 Beschränkung der Gewässerunterhaltung der Rönne

Die Gewässerunterhaltung soll soweit reduziert werden, wie dies die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Flächen zulässt. Der Gewässerpflegeverband Mittlere Alster hat einen Gewässerpflegeplan aufgestellt, der sowohl die Belange der anliegenden NutzerInnen, der WRRL als auch die FFH-Erhaltungsziele berücksichtigt (s. auch Pkt. 2.5).

6.3.9 Entwässerung reduzieren

Auf Flächen, die dem Naturschutz zur Verfügung stehen (z.B. Flächen der Stiftung Naturschutz), sollte die Aufhebung von Drainagen und das Schließen von Gräben vorgenommen werden, um die Talaue wieder naturnah zu entwickeln und die naturraumtypische Artenvielfalt zu fördern. Hierdurch können sich temporäre Überstauungen einstellen, die neben der Moorfroschpopulation auch weiteren Amphibienarten wie z. B. dem Kammmolch zugutekommen.

Für eine Ausweitung der Maßnahme ist im Vorwege der Abschluss von Extensivierungsverträgen oder ein Ankauf weiterer Flächen sowohl innerhalb als auch angrenzend an das FFH-Gebiet erforderlich. Derzeit ist die Flächenverfügbarkeit gering.

6.3.10 Quellenstandorte wiederherstellen

Drainagen und Gräben, die dem verstärkten Abfluss der Quellen dienen, sollten entfernt werden. Bereits durch die Aufhebung der Entwässerung in der Talauwe können bisher unentdeckte Quelltöpfe wieder belebt werden.

6.3.11 Auwald

Langfristig könnte durch Zulassen eines natürlichen Wasserregimes – Unterlassen von Entwässerung und Fällung von Bäumen – ein unterschiedlich feuchter Bruchwaldbestand im westlichen Bereich des Rönne-Oberlaufes zu einem Auwald entwickelt werden.

Die WRRL-Maßnahmenbank weist weiterhin aus:

- Vermeidung unfallbedingter Einträge
- Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen
- Änderung der Unterhaltung
- Prüfung und ggfls. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Rönne an

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Extensive Grünlandnutzung

Auf den bisher gemähten Flächen (s. Anl.6: Mähwiese) in der Rönne-Niederung nördlich des Itzstedter Sees sollte auch weiterhin eine Mähnutzung erfolgen, um die Sumpfdotterblumen- und Wiesenschaumkrautwiesen zu erhalten und zu fördern. Gemäht werden sollte im Frühjahr frühestens Anfang bis Mitte Juni und ein zweites Mal je nach Pflanzenaufwuchs und Befahrbarkeit im Spätsommer ab Mitte August bis Mitte September, soweit dieses möglich ist. Es ist dabei auf jegliche Düngung – auch Festmist – sowie auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige Stoffe, wie etwa Klärschlamm, zu verzichten.

Die übrigen Grünlandflächen sollten extensiv beweidet oder als sog. Mähweide genutzt werden, auch dieses nur extensiv und ohne Dünger.

Auf privaten Flächen wäre Vertragsnaturschutz oder ein Ankauf hierfür Voraussetzung.

6.4.2 Entwicklung von Bruchwald

Feuchtbrachen und Seggenrieder sind als Übergangsstadien zu sehen und sollen sich durch Zulassen der natürlichen Sukzession zu Bruchwäldern entwickeln können.

6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Für viele Maßnahmen sind Flächenankäufe und der Abschluss von Extensivierungsverträgen eine Voraussetzung. Die vorrangig für die Durchführung spezieller Maßnahmen erforderlichen Flächenankäufe sind in der Maßnahmenkarte 4b dargestellt. Es sollten auch Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen der betroffenen Gemeinden in dieses Gebiet und die unmittelbare Nachbarschaft (vorgeschlagenes LSG) gelegt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Ausgleichserfordernisse mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Schutzgebietes übereinstimmen.

Im Rahmen einer Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes können Regelungen zum Schutz des Naturhaushaltes getroffen werden.

6.6 Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung von Biotopen ist im Allgemeinen die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Da von Seiten der Gemeinde Itzstedt, in der die Badeanstalt ansässig ist, ein besonderes Interesse an einer guten Wasserqualität des Itzstedter Sees besteht, liegt es mit in ihrer Verantwortung, die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen.

Die Stiftung Naturschutz hat bereits durch Flächenankäufe ihr Interesse an einem natur-schutzfachlich ausgerichteten Projekt in der Talaue bekundet.

Der Wasserpflegeverband Mittlere Alster und die untere Wasserbehörde sind bei Maßnahmen der Gewässerrenaturierung einzubeziehen.

6.7 Kosten und Finanzierung

Der tatsächlich notwendige Rahmen ist derzeit nicht absehbar.

Es werden weitere Aufwendungen zur dauerhaften Flächensicherung (Entschädigungen, Ankäufe) erforderlich sein, ebenso wie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und zum Verschließen von Entwässerungseinrichtungen.

Die Finanzierung der Maßnahmen kann durch das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Es können auch Mittel aus Ausgleichsmaßnahmen zur Anlage von Ökokonten einfließen (s.auch Pkt. 2.5).

6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

20.1.2009 Auftaktveranstaltung in Itzstedt mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden, Amtsverwaltungen, dem Kreisnaturschutzbeauftragten, der UNB und UWB Segeberg, Stiftung Naturschutz

15. 6. 2009 Informationsveranstaltung in Nahe mit Bürgermeistern, Amtsverwaltungen, Vereinen, Bauernvertretern, UNB, UWB, Kreisnaturschutzbeauftragten, Stiftung Naturschutz, Großflächeneigentümerin

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Literatur

- Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. 2008: Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Datenrecherche, Jahresbericht 2008, im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Strohbrück, 1.12.2008
- Garniel, Dr. A. 1999: Schutzkonzept für gefährdete Wasserpflanzen der Fließgewässer und Gräben Schleswig-Holsteins, Studie im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schl.-Holst., Kiel, 1999
- Grell, H. 2008: Entwicklungsprojekt „Rönne“ bei Oering nördlich vom Itzstedter See, Kreis Segeberg, im Auftrag der Stiftung Naturschutz Schl.-Holst., Kiel, April 2008
- Grell, H. & Ojowski, U. 2009: Entwicklungskonzept zum Ökokonto Nr. 27 Rönne, Gemeinde Oering, Kreis Segeberg, im Auftrag der Stiftung Naturschutz Schl.-Holst, Molfsee, August 2009
- Greuner-Pönicke 2000: Zustandserfassung von Fließgewässern, im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schl.-Holst., Kiel, 13.11.2000
- Hess & Jacob 2004: Landschaftsplan Gemeinde Wakendorf II, Norderstedt, 12.1.2004
- Institut biota 2009: Monitoring der Qk Makrophyten/Phytobenthos in schleswig-holsteinischen Seen, im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schl.-Holst., Entwurfssfassung 2009

- Korneck, D., Schnittler, M. & Vollmer, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - In: Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, S. 21-187
- Landesamt für Natur und Umwelt Schl.-Holst. 1995: Seenkurzprogramm, Flintbek, 1995
- Landesamt für Natur und Umwelt Schl.-Holst. 2006: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein, 4. Fassung, Datenstand Dez. 2005, Flintbek
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 1998: Landschaftsrahmenplanung für den Planungsraum I, Sept. 1998, Kiel
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2009: Landwirtschafts- und Umweltatlas, www.llur.schleswig-holstein.de, Kiel
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2009): Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Teilprojekt Elbe, Kiel
- Planungsbüro Leguan 2006: Naturschutzfachliche Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein, im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Landwirtschaft Schl.-Holst., Hamburg 21. Nov. 2006
- Wichmann, M. 1999: Landschaftsplan Nahe, Kreis Segeberg, Strukdorf, März 1999

9. Anhang

- Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogel
schutzgebiete in Schleswig-Holstein
- Anlage 2: Erhaltungsziele
- Anlage 3: Karte 1 Übersicht/ Gebietsabgrenzung
- Anlage 4: Karte 2 Eigentum
- Anlage 5: Karte 3 Bestand m. Anl. 5a: FFH-Lebensraumtypen
- Anlage 6: Karte 4a Erhaltungs-/ Entwicklungsziele
- Anlage 7 Karte 4b Maßnahmen

Anlage 1

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw.

in Europäischen Vogelschutzgebieten alle

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
- Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
- weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
 - für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind,
- sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Anlage: 2**Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2226-391 "Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor"****1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 1032 Kleine Flußmuschel, Gemeine F. (*Unio crassus*)

b) von besonderer Bedeutung:

- 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

2. Erhaltungsziele**2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung der Oberalsterniederung mit ihren Nebenbächen und Mooren als naturnahes Fließgewässersystem mit vielfältigen Auenbiotopen sowie einer ausgeprägten Überflutungsdynamik und natürlichen Quellfähigkeit in verschiedenen Bereichen.

Für die Lebensraumtypen 3260, 6510 und 7120 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltung

- nährstoffarmer, kalkhaltiger Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Submersvegetation, u.a. mit Armleuchteralgen,
- biotopprägender nährstoffarmer Verhältnisse im Gewässer und in dessen Wassereinzugsgebiet,

- der naturnahen oder weitgehend ungenutzten Ufer-, Gewässerbereiche und ausgebildeten Vegetationszonierungen,
- meso- bis oligotropher Pflanzen der Unterwasservegetation,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- möglichst hoher Lichtdurchlässigkeit (bzw. Sichttiefen) im Gewässer.

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und struktureich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung ,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring ,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten ,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- bestandserhaltender Nutzungsformen ,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahrgang) und oligo-mesotrophen Verhältnisse ,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- nährstoffarmer Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen ,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

1032 Kleine Flußmuschel, Gemeine F. (*Unio crassus*)

Erhaltung

- naturnaher Fließgewässer mit sauberem Wasser, insbesondere mit niedrigen Nitratwerten und geringer Sedimentfracht,
- von ungestörter Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat,
- der für die Reproduktion notwendigen Wirtsfischarten,
- von Ufergehölzen,
- eines ständig mit Sauerstoff versorgten Lückensystems im Bachsediment,
- bestehender Populationen.

2.3 Ziele für die Art von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.; Sicherung von Abschnitten ohne anthropogen erhöhte Sedimenteinträge,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Bachneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepaßten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.